

BGer 5A 487/2015 vom 22. Juni 2015

Bundesgericht, 2015-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_487_2015

FR: TF 5A 487/2015 du 22 juin 2015

IT: TF 5A 487/2015 del 22 giugno 2015

Regeste

Beendigung des Beistandsamtes | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 22.06.2015 5A 487/2015 (5A_487/2015)

Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 22.06.2015 5A 487/2015 (5A_487/2015) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 22.06.2015 5A 487/2015 (5A_487/2015)

Beendigung des Beistandsamtes | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_487/2015
Urteil vom 22. Juni 2015 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von Werdt,
Präsident, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A._____.

Beschwerdeführerin, gegen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Oberland West.

Gegenstand Beendigung des Beistandsamtes, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den
Entscheid vom 3. Juni 2015 des Obergerichts des Kantons Bern (Zivilabteilung, Kindes-
und Erwachsenenschutzgericht). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG
gegen den Entscheid vom 3. Juni 2015 des Obergerichts des Kantons Bern, das auf eine
Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen die vorinstanzliche Feststellung der
Beendigung des Amtes des bisherigen Berufsbeistandes der Beschwerdeführerin (Art. 421
Ziffer 3 ZGB) samt Aufforderung zur Amtsübergabe an die neue Berufsbeiständin nicht
eingetreten ist, in Erwägung, dass das Obergericht erwog, die Beistandschaft als solche
bilde nicht Verfahrensgegenstand, soweit die Beschwerdeführerin deren Aufhebung
beantrage, fehle es an einem Anfechtungsobjekt, für die Behandlung dieses Antrags wäre die
Vorinstanz zuständig, im Übrigen setze sich die Beschwerdeführerin in keiner Art und
Weise mit dem vorinstanzlichen Entscheid auseinander, insoweit erweise sich die
Beschwerde mangels Begründung als unzulässig, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff.
BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form
dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art.
42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1
lit. b BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen
Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie
von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch
Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106
Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der
Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen
Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E.
3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass die Beschwerdeführerin in ihrer
Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die obergerichtlichen Erwägungen
eingeht, dass es insbesondere nicht genügt, auch vor Bundesgericht die Aufhebung der

Beistandschaft zu verlangen, dass die Beschwerdeführerin erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand der Erwägungen des Obergerichts aufzeigt, inwiefern dessen Entscheid vom 3. Juni 2015 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass keine Gerichtskosten zu erheben sind, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Oberland West und dem Obergericht des Kantons Bern schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 22. Juni 2015 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.